



## Hinweise zu „Studium und Dienstleistung“

### Was zählt als Dienst?

Mit Diensten im Sinne dieser Hinweise sind gemeint:

- **Freiwilligendienste** (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr o.ä.)
- **Zivildienst**
- **Wehrdienst/Bundeswehr/Bundesgrenzschutz** (bis zu einer Dauer von 3 Jahren)
- **Entwicklungshilfe** (mindestens 2 Jahre)
- **Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen unter 18 Jahren** (bis zu einer Dauer von 3 Jahren)

Die ausführliche Definition dieser Dienste finden Sie in der UniZS (Universitätszulassungssatzung), die für das kommende Bewerbungsverfahren gültig ist, und auf der Rückseite dieses Merkblattes.

### Unter welchen Bedingungen werde ich bevorzugt zugelassen?

Wenn Sie einen solchen Dienst oder eine solche Betreuung/Pflege vollständig abgeleistet haben, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf **bevorzugte Zulassung**, wenn Sie sich

- unmittelbar vor oder während Ihres Dienstes, Ihrer Betreuung/Pflege **erfolgreich** beworben **haben** und den Studienplatz wegen Ihrer Dienstverpflichtung nicht annehmen konnten oder
- wenn vor oder während Ihres Dienstes, Ihrer Betreuung/Pflege für den von Ihnen gewünschten Studiengang Zulassungszahlen **nicht** festgesetzt waren (sog. zulassungsfreie Studiengänge).

### Was muss ich für die bevorzugte Zulassung nachweisen?

Wenn einer der oben genannten beiden Punkte auf Sie oder den von Ihnen gewünschten Studiengang zutrifft, bewerben Sie sich nach Dienstende. Die Bewerbung an der Uni HH erfolgt online; im Rahmen Ihres online-Bewerbungsverfahrens stellen Sie einen Sonderantrag (**Antrag auf bevorzugte Zulassung**), fügen Dienstzeitbescheinigung und eine evtl. schon vor Beginn des Dienstes erhaltene Zulassung bei und schicken den Sonderantrag zusammen mit Ihrer ausgedruckten Bewerbung innerhalb der Antragsfristen an:

Service für Studierende der Uni Hamburg,  
Team Bewerbung und Zulassung,  
Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

### Verfällt mein Anrecht auf bevorzugte Zulassung irgendwann?

Ihr Recht auf bevorzugte Zulassung bezieht sich auf die zwei auf das Dienstende/Betreuungsende folgenden Vergabeverfahren. Danach verfällt Ihr Anspruch und Sie nehmen am „normalen“ Zulassungsverfahren teil.

**Bleibt im Falle einer Zulassung durch hochschulstart.de auch der Studienort erhalten?**

Wenn Sie sich zu Beginn oder während Ihres Dienstes über hochschulstart.de beworben und einen Studienplatz erhalten haben, haben Sie auch hier nach Ende Ihrer Dienstleistung Anspruch auf diesen Studienplatz. Der Anspruch auf erneute Auswahl bezieht sich jedoch nur auf die Quote, in der in der Vergangenheit die Zulassung erfolgt ist. Sie bewerben sich wieder bei hochschulstart und tragen unter der Abiturbestenquote bzw. der Hochschulauswahl den Ort der früheren Zulassung ein. Sollten Sie nun an einem anderen Studienort studieren wollen, entfällt der Anspruch auf eine erneute Auswahl nach Ende des Dienstes.

Achtung: Innerhalb der Wartezeitquote gilt ein anderes Verfahren! Die Verteilung in dieser Quote erfolgt nach den Regeln der Ortsverteilung für die Wartezeitquote. Hier verbessern Sie die Möglichkeit, an derselben Hochschule zu studieren, wenn Sie einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienorts stellen. In der Wartezeitquote bleibt der Anspruch auf erneute Auswahl nach dem Dienst auch dann erhalten, wenn Sie jetzt einen anderen Studienort als erste Wahl angeben. Eine ausführliche Erläuterung finden Sie unter:

<http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Merkblaetter/M06a.pdf>

**Welche Regeln gelten, wenn ich nicht zum Kreis der bevorzugt Zuzulassenden gehöre?**

Kommt eine bevorzugte Zulassung aufgrund von Dienstleistung/Betreuung/Pflege nicht in Betracht, d.h. also dann, wenn Sie sich zu Beginn oder während Ihres Dienstes entweder gar nicht oder erfolglos beworben haben, nehmen Sie am "normalen" Zulassungsverfahren teil. Die Dienst/Betreuungs-/Pflegezeit wird dabei als Wartezeit gerechnet.

**Was passiert, wenn mein Studium durch Dienst /Betreuung/Pflege unterbrochen wurde?**

Wer **während** seines Studiums an der **Uni HH** einen Dienst bzw. Betreuung/Pflege leistet, wird nach Beendigung seines Dienstes/Betreuung/Pflege ohne erneute Bewerbung wieder an der **Uni HH** eingeschrieben.

**Definition der Dienste lt.UniZS 2009 (Auszug aus der Universitätssatzung)**

#### **§ 4 Bevorzugte Zulassung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren freiwillig übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer- Gesetzes vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung, geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I 266), Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Zulassungszahlen in diesem Studiengang nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.